

Beschreibung: Merkblatt Prüfbedingungen NRW 2023
Ablage: F:\Merkblatt_Pruefbedingungen_Nordrhein-Westphalen_20230101.odt
Erstelldatum: 01.01.2023
Seite(n) / Anlage(n): 1 / 2 + 0 Seiten Anlage



Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Das vorliegende Merkblatt „Landesspezifische Prüfbedingungen Nordrhein-Westfalen“, Stand 01.01.2023, dient zur unverbindlichen Information des Auftraggebers im Zusammenhang mit baurechtlich begründeten Prüftätigkeiten des Sachverständigen-Büros

ppm – pure proof münz – Dipl.-Ing. Jürgen Münz – Sachverständiger für Gebäudetechnik - nachfolgend **ppm** – als bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden in Nordrhein-Westfalen – nachfolgend auch **NRW**.

Das Merkblatt gibt die gem. Auffassung des Erstellers wichtigsten Aspekte der im Rahmen von Prüfungen durch baurechtlich anerkannte Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden von dem Auftraggeber und/oder dem Auftragnehmer zu beachteten gesetzlichen Regelungen wieder.

Einige Stellen wurden hierbei entsprechend deren Bedeutung für **ppm** gekürzt und/oder mit geringfügigen Anmerkungen versehen.

Bei Fragen sind immer die Originaldokumente heranzuziehen!

Das Merkblatt gibt hierbei die persönliche Interpretation des Sachverständigen wieder, stellt keine Rechtsberatung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

In NRW gelten u. A. folgende relevanten Verordnungen:

- „PrüfVO NRW“ vom 24.11.2009 (GV.NRW.S.723), zuletzt geändert am 26.01.2021 (GV. NRW.S.112)
- „Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SbauVO) vom 02.12.2016) zuletzt geändert am 15.11.2019

Die Verordnungen und weitere Dokumente/Links zum Bayerischen Baurecht können u. A. unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://recht.nrw.de>

Auch gibt es hierzu einen Internetauftritt des BZR Düsseldorf:

<https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/bauaufsicht/rechtsgrundlagen-pruefvo-nrw-und-erlasse>

Weitere Informationen / Links können auch auf der Internetpräsenz von **ppm** eingesehen werden:

<https://sachverstaendiger.ppm-frankfurt.de>

Für die Verfügbarkeit der vorgenannten, informativen Links kann keine Gewähr übernommen werden.

Wesentliche Auszüge aus der PrüfVO NRW:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Teil 1 dieser Verordnung gilt für die Prüfung von technischen

Anlagen nach Satz 2 in

1. Verkaufsstätten ...,
2. Versammlungsstätten ...,
3. Krankenhäusern,
4. Beherbergungsstätten ...,
5. Hochhäusern ...,
6. Mittel- und Großgaragen ...,
7. Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m² Brutto-Grundfläche in einem Gebäude,
8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
9. Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m²,
10. Messebauten und Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m² und
11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 50 Absatz 1 Satz 3 Nummer 23 BauO NRW 2018 im Einzelfall angeordnet worden ist.

Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

1. CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen,
2. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen,
3. Lüftungstechnische Anlagen,
4. maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen,
5. Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
6. maschinelle Rauchabzugsanlagen, ...
10. natürliche Rauchabzugsanlagen und
11. ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen.

(2) Teil 1 dieser Verordnung gilt ferner für die staatliche Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung von technischen Anlagen.

§ 2 Prüfungen, Prüffristen der technischen Anlagen

(1) Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar

1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und
2. auf Veranlassung und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung.

Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als

1. drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 und
2. sechs Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 bis 11 zu veranlassen.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben

1. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfungen bereitzuhalten,
2. die erforderlichen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen,
3. die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen,
4. die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen,
5. die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden,
6. der unteren Bauaufsichtsbehörde und der für die Brandschau zuständigen Behörde die Prüftermine nach Absatz 3 rechtzeitig mitzuteilen,
7. die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden und
8. sich erforderlichenfalls den Anerkennungsbescheid der oder des Prüfsachverständigen vorlegen zu lassen.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die aufgeführten Prüffristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Sie kann bei Schadensfällen oder Mängeln an den technischen Anlagen im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde und die für die Brandschau zuständige Behörde sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.

Adresse:	Kontakt:	Konten:	Bankverbindung 1:	Bankverbindung 2:	Steuer / Anerkennung:
ppm – pure proof münz Dipl.-Ing. Jürgen Münz Sachverständiger für Gebäudetechnik Jürgen Münz Tannenkopfweg 31 D-60529 Frankfurt am Main	Mail: ppm-frankfurt@posteo.de Mail: ppm@ppm-frankfurt.de Web: www.sv.ppm-frankfurt.de Mobil: +49 (0)162 / 27 54 458 Tel.: +49 (0)69 / 66 12 41 30 Fax: +49 (0)69 / 66 12 41 31	Inhaber: Jürgen Münz Bank: 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) BLZ: 500 502 01 Konto-Nr.: 1252 598 430 IBAN: DE57 5005 0201 1252 5984 30 SWIFT/BIC: HELADEF1822	Jürgen Münz 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) 500 502 01 1252 598 430 DE57 5005 0201 1252 5984 30 HELADEF1822	Jürgen Münz Spar-Bank Hessen eG 500 905 00 0005 5324 52 DE25 5009 0500 0005 5324 52 GENODEF1S12	US-HdNr.: DE814197144 (Boseweg 30) Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst) Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO) Aktenzeichen: 43682 Anlagen a): TPrüfV §2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 Gebäude b): TPrüfV §1 Satz 1 Nrn. 1 - 9

Beschreibung: Merkblatt Prüfbedingungen NRW 2023
Ablage: F:\Merkblatt_Pruefbedingungen_Nordrhein-Westphalen_20230101.odt
Erstelldatum: 01.01.2023
Seite(n) / Anlage(n): 2 / 2 + 0 Seiten Anlage



§ 3 Prüfsachverständige

(1) Prüfsachverständige sind in ihren jeweiligen Fachrichtungen ...
5. die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen.

§ 8 Pflichten und Aufgaben der Prüfsachverständigen

(1) Die Prüfsachverständigen sind verpflichtet,
1. die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen eigenverantwortlich zu prüfen; sie haben die Prüfungen selbst durchzuführen; zu ihrer Hilfe dürfen sie befähigte und zuverlässige Personen nur in einem solchen Umfang hinzuziehen, wie sie deren Tätigkeit voll überwachen können,
2. Prüfungen nur vorzunehmen, wenn ihre Unparteilichkeit gewahrt ist; insbesondere dürfen sie bei der Ausführung der technischen Anlage nicht als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, als Unternehmerin oder Unternehmer tätig gewesen sein,
3. Prüfungen nur durchzuführen, wenn sie ihnen gewachsen sind,
4. der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die festgestellten Mängel mitzuteilen und sich von der Beseitigung wesentlicher Mängel zu überzeugen,
5. über das Ergebnis der Prüfungen einen Bericht in deutscher Sprache anzufertigen und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber auszuhändigen,
6. die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder bei technischen Anlagen des Bundes, des Landes und der Landschaftsverbände die zuständige Baudienststelle zu unterrichten und eine Liste der Mängel zu übersenden, wenn festgestellte Mängel nicht in der von ihnen festgelegten Frist beseitigt wurden,
7. der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft über ihre Prüfungen zu erteilen und die Unterlagen hierüber vorzulegen, ...
9. die Prüfgrundsätze gemäß Anhang bei der Durchführung der Prüfungen zu beachten.

(2) Die Prüfberichte der Prüfsachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften technischen Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind.
Kann dies wegen gefährlicher Mängel nicht bestätigt werden, müssen die Prüfberichte die Mängel beschreiben, eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung angeben und eindeutig aussagen, ob die Anlagen bis zum Ablauf der Frist weiter betrieben werden dürfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 86 Absatz 1 Nummer 20 und 21 BauO NRW 2018 handelt, wer [Anm.: vorsätzlich oder fahrlässig]

- ... entgegen § 2 Absatz 1 oder Absatz 3 eine vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen lässt,
- entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 7 Prüfberichte nicht aufbewahrt oder der Bauaufsichtsbehörde auf deren Verlangen nicht vorlegt,
- entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder die zuständige Baudienststelle nicht entsprechend unterrichtet,
- entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der zuständigen Stelle nicht entsprechende Auskünfte erteilt oder Unterlagen darüber vorlegt oder
- entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 die Prüfgrundsätze nicht beachtet.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

ppm – pure proof münz

Dipl.-Ing. Jürgen Münz

Sachverständiger für Gebäudetechnik

bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden
nach §20 HPPVO i.V.m. §2 TPrüfV Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5

Lüftungsanlagen, Brandschutzklappen, L90
CO-Warnanlagen / CO-Langzeitmessungen
Garagen-Lüftungs- und Entrauchungsgutachten
natürliche/maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
selbsttätige Feuerlöschanlagen, Sprinkler, Gaslöschanlagen
Küchen- und Sonderlöschanlagen
nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen, Wandhydranten
nasse Steigleitungen, DEA, Trennstationen, FES

Sachverständiger / Ingenieurconsult / Fachplaner Brandschutz (IngKH)

anlagentechnischer Brandschutz
Hygieneinspektionen / Schulungen (VDI 6022)
Gaswarnanlagen
Planprüfungen / Beratungen
Schulungen / Mängelprävention / Mängelsuche
Behördenmanagement / Mängelmanagement

Dienstleistungen

bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden
nach §20 HPPVO i.V.m. §2 TPrüfV Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 u. 5

Vorprüfung, Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen, wiederkehrende Prüfung, Sonderprüfung gem. Auflage der Bauaufsicht von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten, wie bspw. Bürokomplexe, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Gaststätten, Krankenhäuser, Heime, Schulen, Kindergärten/-horte, Hochhäuser, Garagen, Flughäfen, Bahnhöfe, Messebauten etc.:

Lüftungstechnische Anlagen:

RLT-Anlagen
BSK, BEK, BSV, ERK, RSK, KRS, sonstige Absperrvorrichtungen ...
L90-Kanäle / anlagentechnischer Brandschutz

Rauch- und oder Wärmeabzugsanlagen / Rauchableitung

Treppenträume nach LBO
Sonderbauten (bspw. Industriebau, Versammlungs- / Verkaufsstätten , ...)
Rauchversuche / Videodokumentation

RDA / maschinelle Rauchfreihaltung von Rettungswegen

Treppenträume / Flure / Fluchttunnel / Atrien

Garagen / Tunnel

Vorgutachten Lüftung gem. GaV / CO-Langzeitmessungen
Natürliche Be-/Entlüftung, Entrauchung / mechanische Be-/Entlüftung, Entrauchung
CO-/NOx/CO₂-Warnanlagen

Ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen:

Wandhydranten / Druckerhöhungsanlagen / Trennstationen
Nass-/Trocken-Stationen / Füll- und Entleerstationen
Außenhydranten / Nasse / Trockene Steigleitungen
Feuerwehreinspeisungen / Entnahmestellen

Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen:

Sprinkleranlagen / Sprühflutanlagen / Hochdrucknebelanlagen
Sonderlöschtechnik Wasser / Steuerzentralen von Feuerlöschanlagen
HD-/ND-Gaslöschanlagen, wie bspw. N₂, Ar, CO₂, Inergen, Argonite
FM200, NOVEC1230, Trigon, sonstige FCKW, Inertisierung
ANSUL, KS2000

Interaktionsprüfungen:

Interaktionsprüfungen aller vorgenannten Gewerke
unter dem Aspekt der Betriebssicherheit und Wirksamkeit
MSR-Technik / Safety Integrity Level (im Rahmen der Anerkennung)

Adresse: ppm – pure proof münz Dipl.-Ing. Jürgen Münz Sachverständiger für Gebäudetechnik Jürgen Münz Tannenkopfweg 31 D-60529 Frankfurt am Main	Kontakt: Mail: ppm-frankfurt@posteo.de Mail: ppm@ppm-frankfurt.de Web: www.sv.ppm-frankfurt.de Mobil: +49 (0)162 / 27 54 458 Tel.: +49 (0)69 / 66 12 41 30 Fax: +49 (0)69 / 66 12 41 31	Konten: Inhaber: Jürgen Münz Bank: 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) BLZ: 500 502 01 Konto-Nr.: 1252 598 430 IBAN: DE57 5005 0201 1252 5984 30 SWIFT/BIC: HELADEF1822	Bankverbindung 1: Jürgen Münz 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) 500 502 01 1252 598 430 DE57 5005 0201 1252 5984 30 HELADEF1822	Bankverbindung 2: Jürgen Münz Spar-Bank Hessen eG 500 905 00 0005 5324 52 DE25 5009 0500 0005 5324 52 GENODEF1S12	Steuer / Anerkennung: USt-IdNr.: DE814197144 (Boseweg 30) Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst) Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO) Aktenzeichen: 43682 Anlagen a): TPrüfV §2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 Gebäude b): TPrüfV §1 Satz 1 Nrn. 1 - 9
---	--	---	---	--	--